

Stadt Bergkamen

Stadtplanung, Klimaschutz, Straßen und Grünflächen

Förderrichtlinie zur Entsiegelung und Rückbau von Schottergärten und ver- siegelten Vorgartenflächen „Förderprogramm Entsiegelung“

Präambel

Hochversiegelte und dicht bebaute Bereiche des Bergkamener Stadtgebiets weisen bereits heute in weiten Teilen eine ungünstige bioklimatische Situation auf. Aufgrund des sich weiter intensivierenden Klimawandels sowie der fortschreitenden Nachverdichtung und baulichen Entwicklung von Potenzialflächen im Stadtgebiet wird die Wärmebelastung weiter zunehmen. Vor diesem Hintergrund lässt sich aus Sicht der Stadt Bergkamen ein gesamtstädtisch hohes Handlungserfordernis zur Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der bioklimatischen Situation ableiten.

Die Förderrichtlinie zum Rückbau von Schottergärten und versiegelten Vorgartenflächen soll einen Baustein zum Erreichen einer städtischen Klimaresilienz darstellen. Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sollen durch diese Förderung ermutigt werden, durch die Anlegung von naturnahen und bepflanzten Vorgärten das Klima und die Aufenthaltsqualität des direkten Arbeits- und Wohnumfeldes und des umliegenden Stadtquartiers zu verbessern. Zugleich gehen mit bepflanzten Vorgärten als naturbasierter Maßnahme weitere positive ökologische Effekte, wie ein Beitrag zur Steigerung der innerstädtischen Biodiversität, einher.

Die Stadt Bergkamen fördert die Entsiegelung und den Rückbau von Schottergärten durch einen Investitionszuschuss.

1. Fördergegenstand

Gefördert werden Maßnahmen, bei denen versiegelte Flächen ohne Begrünung (z.B. Pflaster, Beton und Asphalt) zurückgebaut und dauerhaft mit Anschluss an den natürlichen Boden begrünt werden. Förderfähig sind ebenfalls Teilentsiegelungen, bei denen mind. 50% der Fläche unversiegelt und max. 50% der Fläche teilversiegelt (z.B. mit Rasengittersteinen belegt) werden.

Förderfähig sind:

- alle anfallenden Planungs-, Material-, und Baukosten, die im direkten Zusammenhang mit der Entsiegelung und der Begrünung stehen,
- Entsorgungskosten des alten Bodenbelags,
- die Herstellung einer teilversiegelten Fläche (z.B. durch Rasengittersteine), solange die Teilversiegelung nicht mehr als 50% der gesamten entsiegelten Fläche beträgt,
- bei Ausführung der Maßnahme in Eigenleistung auch die Kosten für die Anmietung von Geräten (z.B. Presslufthammer),

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, mit denen vor Bewilligung einer Förderung schon begonnen worden ist,

- Maßnahmen, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung zu erfolgen haben oder als sonstige (bau-) rechtliche Vorgabe gefordert werden,
- Maßnahmen, für die bereits andere städtische Fördermittel eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden (keine städtische Doppelförderung),
- Begrünungsmaßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind und Teilentsiegelungen durch breitfugiges oder wasserdurchlässiges Pflaster
- Maßnahmen, welche vorhandene oder baurechtlich erforderliche Anlagen wie zum Beispiel erforderliche PKW-Stellplätze oder Geh-, Fahr- und Leitungsrechte beeinträchtigen,
- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte
- die Umsatzsteuer, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist,
- Maßnahmen auf kontaminierten Flächen,
- Lohnkosten für die Ausführung der Maßnahme in Eigenleistung.

Eine Boden- und Grundwassergefährdung als Folge der Entsiegelung muss ausgeschlossen sein.

2. Fördergebiet

Die Förderung erstreckt sich über das gesamte Bergkamener Stadtgebiet.

3. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte sowie sonstige Nutzungsberechtigte, sofern in die Maßnahme eingewilligt wurde. Bei Eigentümergemeinschaften ist ein Beschluss der Eigentümergemeinschaft zur Teilnahme an diesem Förderprogramm der Stadt Bergkamen dem Antrag beizufügen.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Bergkamen die Entsiegelung von Flächen sowie den Rückbau von Schottergärten im privaten Bereich. Die zusammenhängende Fläche muss eine Mindestgröße von 10m² aufweisen.

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

- 4.1. Je Zuwendungsempfänger sind Fördermittel auf eine Höchstsumme von **1.500 €** begrenzt.
- 4.2. Bei Planung und Umsetzung der Begrünungsmaßnahme sind ein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz sowie die technische und ökologische Sinnhaftigkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahme zu berücksichtigen. Die einschlägigen technisch-fachlichen Maßgaben sind Maßstab für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen. Es sind vorrangig standortgerechte, heimische und insektenfreundliche Pflanzen für die Begrünung zu verwenden.
- 4.3. Bei Ausführung durch einen Fachbetrieb beträgt der Zuschuss für die Entsiegelung von Flächen und den Rückbau von Schotterflächen **35 €/m²** entsiegelter Fläche, maximal jedoch 25 Prozent der anrechenbaren Kosten. Die Höchstsumme der Förderung beträgt **1.500 €**.

- 4.4. Wird die Maßnahme in Eigenleistung erbracht, so beträgt der maximale Zuschuss 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Die Höchstsumme der Förderung beträgt **1.500 €**.

5. Ausschluss und Rückforderung

- 5.1. Jede Maßnahme kann nur einmal gefördert werden. Mehrfachförderungen sind ausgeschlossen. Die Gesamtfinanzierung der Anlage muss bei Antragstellung sichergestellt sein.
- 5.2. Mit der Ausführung der geförderten Maßnahmen darf nicht vor Bewilligung (Datum des Bescheides) der Förderung begonnen werden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages zu werten. Planungsarbeiten und Genehmigungsverfahren sind ausgenommen.
- 5.3. Die Bewilligung einer Maßnahme mittels Zuwendung ersetzt keine Genehmigungen, insbesondere keine erforderliche Baugenehmigung oder Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben durch Festsetzungen in Bebauungsplänen oder aufgrund denkmalschutzrechtlicher Vorschriften erforderlich sind.
- 5.4. Die maximale Fördersumme wird durch Bescheid bewilligt und nach Abschluss der Maßnahmen auf den Cent genau abgerechnet. Die Vorsteuerbeträge nach §15 des Umsatzsteuergesetzes gehören, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die maximale Fördersumme errechnet sich aus den im Antrag gemachten Angaben der zu entsiegelnden und zu begrünenden Fläche, multipliziert mit dem spezifischen Förderbetrag von 25 €/m², höchstens jedoch 25 Prozent (siehe 4.3) bzw. 50 Prozent (siehe 4.4) der anrechenbaren Kosten. Die Höhe der tatsächlichen Zuwendung kann sich verringern, wenn weniger Fläche als geplant begrünt wird oder die anrechenbaren Kosten geringer als im Antrag angegeben ausfallen.

6. Widerruf

Wenn die Bewilligung der Fördermittel aufgrund falscher Angaben erfolgt ist, wenn schuldhaft Verpflichtungen aus der Bewilligung oder aus dieser Förderungsrichtlinie verletzt wurden, kann die Bewilligung der Fördermittel ganz oder teilweise widerrufen werden. Ausgezahlte Fördermittel werden inklusive Zinsen zurückgefordert. Sie sind ab dem Fälligkeitsdatum mit 5% über dem Zinssatz gemäß §247 BGB zu verzinsen. Dies gilt auch für den Fall, dass die geförderte Maßnahme innerhalb eines Zeitraums von weniger als 10 Jahren abgebaut bzw. entfernt wird bzw. aufgrund mangelhafter Pflege ihren Zweck nicht mehr erfüllt. Im Falle eines beabsichtigten Rückbaus ist der Fördergeber mit einem Vorlauf von 4 Wochen vor Realisierung der Rückbaumaßnahme schriftlich zu informieren.

7. Verwendungsnachweis und Schlussabnahme

Nach Abschluss der Maßnahme ist die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Stadt Bergkamen spätestens nach 3 Monaten einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen und die entstandenen Kosten vorzulegen. Hierzu sind folgende Unterlagen notwendig:

- eine unterschriebene Kostenaufstellung,
- Rechnungsbelege in Kopie,
- das Aufmaß,
- eine Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes und die Zustimmung der Verwendung der Fotos zum Zweck der Veröffentlichung,

- der unterschriebene Mittelabruf. Der Zuschuss wird nur an die beantragende Person auf das von ihr benannte Konto ausgezahlt.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle Rechnungen und Auslagenbelege im Original zehn Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt jederzeit zur Prüfung vorzulegen. Nach Überprüfung der Nachweise und deren Anerkennung sowie gegebenenfalls einer Ortsbesichtigung durch die Zuwendungsgeberin wird der Zuschuss ausgezahlt. Zu diesem Zweck ist Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Bergkamen oder von ihr Beauftragten der Zugang zum Grundstück zu gewähren.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Abänderung schriftlich zugestimmt hat.

8. Schlussbestimmungen

Es handelt sich bei der Gewährung von Fördergeldern auf Grundlage dieser Förderrichtlinie um freiwillige Leistungen, die nur gewährt werden, solange entsprechende Budgetmittel zur Verfügung stehen. Geförderte Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre lang erhalten und fachgerecht unterhalten werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderleistungen besteht nicht.

9. Antragsstellung

Alle Informationen zur Antragstellung werden mit dem in Kraft treten der Förderrichtlinie unter www.bergkamen.de/wirtschaft-bauen-verkehr-umwelt/umwelt-klimaschutz/klima-foerderung/ dargestellt.

10. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bergkamen in Kraft. Die Fördermittel betragen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 jeweils 15.000 €. Vollständige Förderanträge können für das jeweilige Haushaltsjahr spätestens bis zum 30. November gestellt werden. Anträge, die bis dahin nicht vollständig vorliegen, werden abgelehnt. Verwendungsnachweise müssen der Stadt bis zum 31. März des Folgejahres eingegangen sein. Für nach dem 31. März eingegangene Verwendungsnachweise des Vorjahres können keine Fördermittel mehr ausgezahlt werden, auch wenn zuvor ein Zuwendungsbescheid ausgestellt wurde. Förderfähige Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt und per Bescheid bewilligt. Maßgeblich ist hierbei der taggenaue Posteingang bzw. E-Maileingang. Sollten innerhalb eines Tages mehr förderfähige Anträge eingehen als Fördermittel zur Verfügung stehen, wird per Losverfahren entschieden. Sobald die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft sind, können in dem jeweiligen Haushaltsjahr keine weiteren Förderanträge bewilligt werden. Die Förderrichtlinie ist gültig, solange hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Bergkamen, den